

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Ute Koczy, Sven-Christian Kindler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/8851 –**

Atomkraftwerksprojekt Angra 3 in Brasilien – Kenntnisse und Positionierung der Bundesregierung

Vorbemerkung der Fragesteller

Nachdem rund ein Jahrzehnt keine Atomexporte mehr von der Bundesrepublik Deutschland gefördert wurden, hob die schwarz-gelbe Bundesregierung das Ausschlusskriterium für Atombürgschaften auf und erteilte gegen den breiten Protest von Opposition, Umweltverbänden und Öffentlichkeit im Jahr 2010 eine Grundsatzzusage für eine Exportkreditgarantie für das brasilianische Atomkraftwerksprojekt Angra 3 über rund 1,3 Mrd. Euro. Das völlig veraltete Atomkraftwerksprojekt Angra 3 wurde in den 70er-Jahren konzipiert. Der Bau wurde Anfang der 80er-Jahre begonnen aber bald abgebrochen und über zwei Jahrzehnte nicht mehr weiterverfolgt. Im Jahr 2007 gab der damalige Präsident Lula da Silva grünes Licht für den Weiterbau des Projekts. Ein Atomkraftwerk dieses Typs wäre in Deutschland jedoch bereits seit 1994 nicht mehr genehmigungsfähig.

Die AREVA NP GmbH, die die Exportkreditgarantie bei der Bundesregierung beantragte, holte hierzu ein technisches Gutachten von der deutschen ISTec GmbH (Institut für Sicherheitstechnologie) ein. Dass dieses Gutachten trotz eines völlig veralteten Atomkraftwerkskonzepts, gravierender Sicherheitsdefizite und weiterer Sicherheitsprobleme aufgrund der lokalen Gegebenheiten in Brasilien dennoch zu einem positiven Ergebnis für das Vorhaben kam, zeigt, dass das Gutachten mit äußerster Vorsicht betrachtet werden muss.

Als Konsequenz aus der Atomkatastrophe von Fukushima richtete die Bundesregierung mehrere Fragen an Brasilien, um herauszufinden, inwiefern sich die Sachlage beim Projekt Angra 3 geändert habe. Ferner wurde die ISTec GmbH mit einem neuen Gutachten zu dem Projekt beauftragt. Dieses Gutachten wird der Bundesregierung in Kürze vorliegen. Dabei scheint äußerst fraglich, ob eine erneute Beauftragung desselben Gutachters, der bereits das ursprüngliche, aus den oben genannten Gründen deutlich zu kritisierende Gutachten erstellt hat, zu der nach Fukushima umso notwendigeren kritischen Prüfung des Projekts führen wird.

Aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller war die Entscheidung der Bundesregierung, den Export von Atomtechnologie über Hermes-Exportkreditgarantien wieder zu fördern, bereits vor der Atomkatastrophe von Fukushima vollkommen falsch. Die Atomkatastrophe von Fukushima führte jedoch selbst bei der Bundesregierung zu einer Neubewertung der nationalen nuklearen Risiken und der Rücknahme ihrer kurz zuvor beschlossenen Laufzeitverlängerungen der deutschen Atomkraftwerke (AKW). Aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller ergeben sich aus der Atomkatastrophe von Fukushima und der deshalb von der Bundesregierung vorgenommenen eigenen „Energiewende“ zwingende Gründe auch für eine Abkehr der bisherigen Regierungshaltung hinsichtlich der Exportförderung von Atomtechnologie. Denn in Deutschland aus der Atomkraft auszusteigen und gleichzeitig den Export von Atomtechnologie ins Ausland zu fördern, ist widersprüchlich und nicht vermittelbar.

Zum neuen ISTec-Gutachten

1. Wann erwartet die Bundesregierung nach aktuellem Kenntnisstand das Vorliegen des neuen ISTec-Gutachtens?

Die Bundesregierung rechnet damit, dass das neue ISTec-Gutachten im ersten Quartal 2012 vorgelegt wird.

2. Wird das Gutachten veröffentlicht werden?
 - a) Falls ja, wann und wo?
 - b) Falls nein, warum nicht, und welche Akteurinnen und Akteure werden das Gutachten erhalten (welche Abgeordneten, Ausschüsse, Bundesministerien)?

Das Gutachten kann herausgegeben werden, sofern dem keine Ausschlussgründe, z. B. nach urheberrechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

3. Welches Verfahren, also welche wesentlichen Schritte mit Zeitplan/Datum, im Umgang mit dem Gutachten sind seitens der Bundesregierung vorgesehen, sobald das Gutachten vorliegt?

Das Gutachten wird durch die Ressorts (Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie – als Federführer, Auswärtiges Amt, Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung), die im Interministeriellen Ausschuss für Exportkreditgarantien vertreten sind, nach dessen Vorlage bewertet werden. Die Bewertung wird zu gegebener Zeit in die Entscheidung über den Antrag auf endgültige Indeckungnahme einfließen.

4. Wann genau (Datum) finden die nächsten Sitzungen des Interministeriellen Ausschusses (IMA), der über die Vergabe von Hermes-Exportkreditbürgschaften entscheidet, im ersten Halbjahr 2012 statt?

Die Sitzungen des Interministeriellen Ausschusses finden alle vier Wochen statt. Die Termine sind auf folgender Webseite einsehbar: www.agaportal.de/pages/aga/ima/termine_des_ima.html.

5. Gedenkt die Bundesregierung, eine gutachterliche Bewertung zum neuen ISTec-Gutachten einzuholen?

Die Heranziehung weiterer Gutachten ist derzeit nicht vorgesehen.

6. Wird auch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), das nicht Mitglied im IMA ist, das Gutachten erhalten?
 - a) Falls nein, warum nicht?
 - b) Falls ja, wird das BMU regierungsintern Stellung zu dem neuen ISTec-Gutachten nehmen, und ggf. welcher Zeitbedarf (in Wochen) wird schätzungsweise für diese Stellungnahme und Bewertung durch das BMU nötig sein?

Eine erste Bewertung obliegt dem IMA. Soweit darüber hinaus die Einbeziehung weiterer Ressorts erforderlich erscheint, kann der IMA dies veranlassen.

7. Wird eine Bewertung des Gutachtens dahingehend, ob es als Entscheidungsgrundlage für oder gegen die Exportkreditbürgschaft geeignet ist, allein dem IMA obliegen?
 - a) Falls nein, welche weiteren Akteure werden an der Entscheidung beteiligt?
 - b) Falls ja, welche fachlichen Kompetenzen hat der IMA in Fragen nuklearer Sicherheit und des Katastrophenschutzes?

Ja, die Bewertung des Gutachtens obliegt den IMA-Ressorts. Die fachliche Kompetenz bezieht der IMA aus den Fachreferaten der im IMA vertretenen Ministerien. Soweit darüber hinaus eine Einbeziehung externer Fachkompetenz erforderlich erscheint, kann der IMA dies veranlassen.

Zur Rolle und den Kenntnissen der deutschen Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit mbH

8. Worin genau besteht die Kooperation der deutschen Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH mit der brasilianischen Atomaufsichtsbehörde CNEN?

Im Rahmen der Kooperation veranstaltet die GRS mit der brasilianischen Atomenergiebehörde Comissão Nacional de Energia Nuclear (CNEN) einen jährlichen Informationsaustausch zu Betriebserfahrungen und sicherheitstechnischen Themenbereichen, der sich im Wesentlichen in der Praxis auf die Siemens Anlage Angra 2 beschränkt.

Darüber hinaus arbeitet die GRS im Rahmen des europäischen INSC-Programms im Projekt „Nuclear Safety Cooperation with the Regulatory Authorities of Brazil (CNEN)“ bei der Unterstützung der brasilianischen Aufsichtsbehörde mit. Ziel des Projekts ist es, CNEN bei Wahrnehmung ihrer Genehmigungs- und Aufsichtsaufgaben zur Reaktorsicherheit in Brasilien entsprechend internationalen Verpflichtungen und anerkannten Kriterien aus der Praxis zu stärken.

9. Seit wann genau und aufgrund welcher vertraglichen Grundlagen existiert die Kooperation?

Die Kooperation zwischen GRS und CNEN zum Informationsaustausch zu regulatorischen Aspekten, Reaktorsicherheitsforschung und Standards der Re-

gulierung besteht seit 1997 und basiert auf einem bilateralen Abkommen zum Austausch technischer Informationen und der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Reaktorsicherheit zwischen dem damals zuständigen Bundesministerium des Innern und dem brasilianischen Ministerium für Bergbau und Energie im Jahr 1978.

10. Kam es zu der Kooperation mit Wissen und Zustimmung der Bundesregierung?

Es wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

11. Welche konkreten Erkenntnisse zu Angra 3 hat die GRS aufgrund der Kooperation mit CNEN erlangt?

Der GRS liegen keine anlagenspezifischen Erkenntnisse und Daten zu Angra 3 aufgrund der Kooperation mit CNEN vor.

12. Welche schriftlichen Unterlagen welchen Datums liegen der GRS zu Angra 3 aufgrund der Kooperation mit CNEN vor?

Der GRS liegen keine schriftlichen Unterlagen zu Angra 3 aufgrund der Kooperation mit CNEN vor.

13. Welche Stellungnahmen, Gutachten etc. hat die GRS im Zusammenhang mit der Kooperation mit CNEN wann und für wen erstellt?

Im Zusammenhang mit der Kooperation zwischen GRS und CNEN wurden keine Stellungnahmen oder Gutachten von der GRS erstellt.

Zu Sicherheitsstandards

14. Inwiefern setzt sich die Bundesregierung als Konsequenz der Atomkatastrophe von Fukushima bereits konkret für eine Verschärfung der Sicherheitsvorgaben und -standards der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA) ein?
 - a) Gegebenenfalls seit wann, in welcher Form und durch welchen Vertreter/welches Bundesministerium setzt sich die Bundesregierung für eine solche Verschärfung der Sicherheitsvorgaben und -standards der IAEA ein?
 - b) Falls sie dies noch nicht tut, plant sie, sich mit konkreten Forderungen und Vorschlägen für eine solche Verschärfung einzusetzen (falls ja, bis wann, und falls nein, warum nicht)?

Die Bundesregierung setzt sich grundsätzlich, unabhängig von den Ereignissen in Japan, seit 1957 für die Schaffung und Weiterentwicklung von Sicherheitsanforderungen im Rahmen der IAEA-Sicherheitsstandards ein. Die Commission on Safety Standards (CSS) und ihre vier themenbezogenen Komitees beschäftigen sich mit allen Themen zur Sicherheit kerntechnischer Anlagen, zum Transport radioaktiver Stoffe sowie der Abfallbehandlung und -lagerung und dem Strahlenschutz. In allen Gremien ist Deutschland vertreten.

15. Hält die Bundesregierung den IAEA-Sicherheitsstandard 50-C-S „Code on the Safety of Nuclear Power Plants: Siting“, der 1988 veröffentlicht wurde, noch für zeitgemäß?

Der IAEA Safety Standard 50-C-S „Code on the Safety of Nuclear Power Plants: Siting“ ist nicht mehr gültig. Dieser Safety Standard wurde bereits umfangreich überarbeitet und im Jahr 2003 als NS-R-3 mit dem Titel „Site Evaluation for Nuclear Installations“ veröffentlicht. Der NS-R-3 befindet sich derzeit auf der Liste der geplanten Revisionen im Rahmen der regulären Überarbeitungszyklen aller IAEA-Sicherheitsstandards.

16. Hält die Bundesregierung den IAEA-Sicherheitsstandard 50-SG-S5 „Extreme Man-Induced Events in relation to Nuclear Power Plant Siting“, der 1981 veröffentlicht wurde, noch für zeitgemäß?

Der IAEA Safety Standard 50-SG-S5 „Extreme Man-Induced Events in relation to Nuclear Power Plant Siting“ ist nicht mehr gültig. Der Safety Standard wurde umfangreich überarbeitet und im Jahr 2002 als NS-G-3.1 mit dem Titel „External Human Induced Events in Site Evaluation for Nuclear Power Plants“ veröffentlicht. Eine erneute Überarbeitung des Guides NS-G-3.1 ist geplant.

17. Hält die Bundesregierung insbesondere die in den o. g. IAEA-Sicherheitsstandards enthaltene Regelung, dass im Zusammenhang mit extremen externen Ereignissen lokale Gegebenheiten bei der Risikoermittlung berücksichtigt werden können, noch uneingeschränkt für zeitgemäß und sachgerecht?

Auf der Basis der Safety Standards NS-R-3 und NS-G-3.1 muss – um dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zu entsprechen – die Bewertung von Einwirkungen von außen immer standortspezifisch erfolgen.

Die Anwendung generischer Lastannahmen, z. B. auf Basis von Gefährdungskarten oder abdeckender Annahmen, ist nur dann sachgerecht, wenn der abdeckende Charakter der Lastannahme hinsichtlich der standortspezifischen Gegebenheiten nachgewiesen ist.

18. Hält die Bundesregierung die Reaktor-Sicherheitskommissions-Leitlinie zur Auslegung von Druckwasserreaktoren von 1981, aktualisiert 1996, noch für zeitgemäß, insbesondere hinsichtlich Flugzeugabstürzen?

Entscheidend für eine Bewertung der Sicherheit – hier insbesondere bei einem unterstellten Flugzeugabsturz – ist der internationale Stand von Wissenschaft und Technik. Die RSK-Leitlinien von 1996 geben zwar die aus der damaligen Sicht aktuellen Anforderungen wider, eine Bewertung zum jetzigen Zeitpunkt muss aber zusätzlich an dem gegenwärtigen Stand von Wissenschaft und Technik gespiegelt werden. Insofern stellt sich für die Bundesregierung die Frage nach der Aktualität der RSK-Leitlinie zum Flugzeugabsturz nicht.

Darüber hinaus hat sich die Reaktor-Sicherheitskommission im Rahmen ihrer im Mai 2011 veröffentlichten Sicherheitsüberprüfung der deutschen Kernkraftwerke ebenfalls mit dem Thema Flugzeugabsturz beschäftigt. Mit einer ergänzenden Stellungnahme der RSK ist in den nächsten Monaten zu rechnen.

19. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass die IAEA als Konsequenz aus der Atomkatastrophe von Fukushima konstatiert hat, ihr „Emergency Response Framework“ müsse überarbeitet werden?

Die IAEA hat als Konsequenz aus dem Ereignis in Fukushima einen Aktionsplan zur weltweiten Verbesserung der nuklearen Sicherheit entwickelt. Die IAEA beabsichtigt in diesem Rahmen, das bereits existierende „Response and Assistance Network – RANET“ zu stärken und funktionell zu erweitern.

Die IAEA nimmt weiterhin eine aktive Rolle im Rahmen von IACRNE (Inter-Agency Committee on Radiological and Nuclear Emergencies) ein, um dort gemeinsam mit anderen internationalen Organisationen (darunter z. B. WHO, FAO, ICAO) die internationale Kooperation bei der Prävention von Nuklearunfällen und Reaktion auf Nuklearunfälle im Lichte der Erfahrungen aus Fukushima weiter zu verbessern.

Zu etwaigen Neubewertungen/neuen Maßnahmen in Brasilien

20. Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass sich die brasilianischen Evakuierungspläne und entsprechenden Übungen nur auf den Radius von 5 km um Angra 3 beziehen, angesichts der Tatsache, dass die Evakuierungszone um Fukushima zunächst 20 km betrug und anschließend der Bevölkerung im Radius 20 bis 30 km nahegelegt wurde, das Gebiet zu verlassen?
- Ist der Bundesregierung bewusst, dass ein größerer Evakuierungsrahmen (20 km) um Angra 3 bedeuten würde, dass fast 200 000 Einwohner statt 15 000 evakuiert werden müssten?
 - Inwiefern und mit welchen Ergebnissen ist die Bundesregierung hierzu im Gespräch mit Brasilien?

Die Evakuierungsmöglichkeiten sind Gegenstand des aktuellen Gutachtens. Die Bundesregierung wird diesen Sachverhalt daher nach Vorlage des Gutachtens bewerten.

21. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob sich die brasilianische Regierung bei der IAEA für eine Ausweitung der Evakuierungszone einsetzt, um den Erfahrungen aus Fukushima gerecht zu werden?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen gibt die IAEA mit ihren Sicherheitsstandards lediglich Empfehlungen.

22. Setzt die brasilianische Regierung dies nach den Erkenntnissen der Bundesregierung selbst bei der Planung für Angra 3 um?

Siehe Antwort zu Frage 20.

23. Verfolgt die Bundesregierung die Ergebnisse der von Eletrobras Eletro-nuclear gebildeten Arbeitsgruppe zu externen Ereignissen, Verlust von Sicherheitsfunktionen und schweren Unfällen?
- Wenn ja, was sind die bisherigen Ergebnisse?

- b) Wenn nein, warum nicht?

Der Bundesregierung sind die Arbeiten und Ergebnisse des Betreibers Eletrobras Eletronuclear nicht bekannt. Maßgeblich für die Bundesregierung ist die Zusammenarbeit mit den zuständigen brasilianischen Behörden.

24. Wie bewertet die Bundesregierung nach der Katastrophe von Fukushima die Tatsache, dass die einzige Fluchtroute BR 101 regelmäßig von schwerwiegenden Erdbeben versperrt und teilweise zerstört wird?
- a) Werden nach Kenntnis der Bundesregierung diesbezüglich hinreichende Maßnahmen geplant und umgesetzt?
- b) Wenn ja, überwacht die Bundesregierung die Umsetzung dieser Maßnahmen, und wie bewertet die Bundesregierung diese Maßnahmen?
- c) Wenn nein, warum nicht?

Der bereits im letzten ISTec-Gutachten gemachte Hinweis auf Verbesserungsmaßnahmen (z. B. Ausbau der Straße BR-101 als Evakuierungsweg bei schweren Störfällen) fand Eingang in die Auflagen für die Errichtungsgenehmigung der nationalen Genehmigungsbehörden. Die Evakuierungsmöglichkeiten sind auch Gegenstand des aktuellen Gutachtens. Die Bundesregierung wird diesen Sachverhalt nach Vorlage des weiteren Gutachtens erneut bewerten.

25. Informiert und mit welchem Ergebnis beschäftigt sich die Bundesregierung über die Katastrophenpläne rund um Angra 3 und beachtet sie dabei die Frage, wie die Menschen logistisch evakuiert werden können?
- a) Falls ja, mit welchem Ergebnis?
- b) Falls nein, warum nicht?

Auch dies ist Thema in beiden ISTec-Gutachten und wird von der Bundesregierung nach Vorlage des neuen Gutachtens bewertet werden.

26. Wie bewertet die Bundesregierung die Zuverlässigkeit der brasilianischen Behörden vor dem Hintergrund der Tatsache, dass im März vergangenen Jahres der Chef der Atomaufsichtsbehörde sein Amt aufgeben musste, nachdem publik wurde, dass Angra 2 seit zehn Jahren ohne endgültige Betriebsgenehmigung lief, weil nicht alle Auflagen umgesetzt wurden, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus diesen schweren Fehlern?

Das aufsichtsrechtliche Genehmigungsverfahren unterliegt nationalen brasilianischem Recht. Brasilien ist ein souveräner und demokratischer Staat und ist Mitglied der Internationalen Atomenergie-Organisation IAEA mit entsprechend aufgestellter aufsichtsrechtlicher Behörde, der „Comissão Nacional de Energia Nuclear“ (CNEN).

27. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die brasilianische Atomaufsichtsbehörde CNEN dem Trennungsgebot von Artikel 8 Absatz 2 des internationalen Übereinkommens über nukleare Sicherheit (Convention on Nuclear Safety) in vollem Umfang gerecht wird oder nicht (es wird explizit um eine konkrete Antwort mit Begründung auf diese Frage gebeten sowie darum, von einer rein beschreibenden Darstellung wie der be-

reits bekannten auf Bundestagsdrucksache 17/2817, Antwort der Bundesregierung zu Frage 9, abzusehen)?

Fragen dieser Art werden in den regelmäßig stattfindenden Überprüfungskonferenzen zur Convention on Nuclear Safety erörtert.

Weitere Fragen

28. Wann erwartet die Bundesregierung nach aktuellem Stand den Abschluss der Liefer- und Finanzierungsverträge, die die Exportkreditbürgschaft für Angra 3 betreffen?

Die Lieferverträge wurden bereits unterzeichnet. Die Finanzierungsverträge befinden sich noch im Verhandlungsstadium; auf den Zeitpunkt ihres Abschlusses hat die Bundesregierung keinen Einfluss.

29. Hat die Bundesregierung nach ihrem ersten Fragenkatalog zu Angra 3, den sie infolge der Atomkatastrophe von Fukushima an Brasilien richtete, weitere Fragen an Brasilien gerichtet?
- a) Falls ja, welche, wann und wie lauteten die Antworten Brasiliens, sofern sie bereits vorliegen (ggf. bitte Wortlautangabe der Fragen und der Antworten)?
- b) Falls nein, warum nicht?

Nein. Es bestand seither aus der Perspektive der nuklearen Sicherheit keine Notwendigkeit, weitere Fragen an die brasilianische Regierung zu richten.

30. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob der Standort von Angra 3 noch aktuellen brasilianischen Kriterien entspricht, d. h. der Standort auch aus heutiger Sicht noch als Standort gewählt werden könnte?
- a) Hat sie sich diesbezüglich bei Brasilien erkundigt oder eigene Prüfungen dieser Frage veranlasst?
- b) Falls ja, mit welchem Ergebnis, und falls nein, warum nicht?

Brasilien hat die Entscheidung getroffen, an dem Standort Angra dos Reis neben den beiden bereits in Betrieb befindlichen Reaktorblöcken den dritten Reaktorblock – Angra 3 – fertigzustellen. Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, dass diese Entscheidung revidiert wurde.

31. Sieht die Bundesregierung einen Widerspruch zwischen der Grundsatzzusage der Hermesbürgschaft für Angra 3 und der vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung verfolgten Kooperation im Energiesektor mit Entwicklungs- und Schwellenländern, in der nachhaltige Energie als wichtiger Schlüssel für Entwicklung definiert wird und die Relevanz von erneuerbaren Energien und Energieeffizienz unterstrichen wird?
- a) Falls ja, wie wird mit diesem Widerspruch umgegangen?
- b) Falls nein, warum nicht?

Nein. Die Kernenergie wird von der deutschen Entwicklungszusammenarbeit nicht gefördert. Es ist jedoch die souveräne Entscheidung Brasiliens, über seinen Energiemix zu bestimmen.

32. Welche Stellen der Bundesregierung – insbesondere BMU und Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) – haben die Antworten Brasiliens auf den ersten Fragenkatalog zu Angra 3, den die Bundesregierung infolge der Atomkatastrophe von Fukushima an Brasilien richtete, mit jeweils welchen Ergebnissen ausgewertet (bitte jeweils auch mit Angabe des Datums)?

Die Auswertung des Fragenkatalogs erfolgte durch die IMA-Ressorts.

33. Gibt es hinsichtlich einer weiteren Unterstützung des Projekts Angra 3 bzw. der betreffenden Exportkreditbürgschaft aktuell unterschiedliche Haltungen zwischen dem BMU und dem BMWi?

Falls ja, was sind die jeweiligen Positionen der beiden Häuser?

Der Interministerielle Ausschuss (IMA) besteht aus Vertretern des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, das die Federführung inne hat, des Bundesministeriums der Finanzen, des Auswärtigen Amts sowie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

34. Hält die Bundesregierung es angesichts der beschlossenen Energiewende und ihrer eigene Neubewertung nuklearer Risiken noch für angemessen, für den Umweltbereich die Umweltschwerpunkte der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung als alleinigen Maßstab bei der Prüfung von Anträgen auf Exportkreditgarantien heranzuziehen oder wird sie prüfen, für Exporte von Atomtechnologie zukünftig keine Exportkreditgarantien mehr zu geben?

Die Bundesregierung ist bei der Prüfung des Antrags auf Übernahme einer Exportkreditgarantie für Angra 3 über den Prüfungsumfang der Common Approaches der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hinausgegangen. Zusätzlich zu der dort vorgesehenen, an internationalen Standards der Weltbankgruppe ausgerichteten Umweltverträglichkeitsprüfung wurden das nukleare Sicherheitskonzept, der nukleare Brennstoffkreislauf und die Betriebsführung geprüft. Eine endgültige Deckungszusage wird zudem erst unter Berücksichtigung der Ergebnisse eines weiteren unabhängigen Gutachtens getroffen werden. Darin soll u. a. festgestellt werden, ob und wie die Erkenntnisse aus der Havarie von Fukushima beim Bau des Kernkraftwerks Angra 3 berücksichtigt werden.

Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende betrifft die nukleare Stromerzeugung im Inland. Es liegt in der souveränen Entscheidung anderer Staaten, zur Ausgestaltung ihrer Energiepolitik einen anderen Energiemix zu wählen. Die Bundesregierung wird über das weitere Vorgehen hinsichtlich Exportkreditgarantien für Lieferungen und Leistungen an Kernkraftwerke im Lichte der Entwicklungen und entsprechend der rechtlichen Rahmenbedingungen entscheiden.

Die Bundesregierung ist sich der besonderen Sensibilität von Nuklearprojekten bewusst. Auch vor dem Hintergrund der Ereignisse in Fukushima setzt sich die Bundesregierung sowohl in der EU als auch in der Gemeinschaft der G20-Staaten und auf Ebene der OECD im Rahmen der Überarbeitung der Umweltschwerpunkte für Exportkreditgarantien für einheitliche und möglichst verbindliche Kernenergie-Sicherheitsstandards auf hohem Niveau ein. Soweit Exportkreditgarantien für Lieferungen und Leistungen an Kernkraftwerke beantragt werden, legt die Bundesregierung besonders strenge Prüfungsanforderungen an.

35. Welche konkreten Kenntnisse hat die Bundesregierung über Art, Umfang, Zweck und Laufzeit der Nuklearsicherheitskooperation von CNEN mit der EU?

Liegt der Bundesregierung das betreffende „cooperation agreement“ zwischen CNEN und EU vor (ggf. bitte mit Angabe der betreffenden Bundesministerien)?

Das auf europäischer Ebene beschlossene Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC) ermöglicht die Finanzierung von Maßnahmen zur Verstärkung der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes und der Sicherungsmaßnahmen im Nuklearbereich in sogenannten Drittländern. Der Finanzrahmen des laufenden INSC erstreckt sich bis zum 31. Dezember 2013. Im Fall von Brasilien erfolgt die europäische Unterstützung in Form eines regulatorischen Projekts, an dem die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mitarbeitet. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

